

BLAS

REFE

MIW

N°11 2018
prospeKTIV
Theologisches und Religionswissenschaftliches aus Basel
Magazinbeilage zu *bref*

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Bereits 1895 hatte es den Schriftsteller Oskar Panizza aufgrund seiner Himmelstragödie *Das Liebeskonzil* mit dem senilen Gottvater und dem debilen Christus als Protagonisten gezwungenermassen in die Schweiz verschlagen. In Deutschland hätte er sonst ins Zuchthaus gemusst. Als die Tragödie 1982 von Werner Schroeter verfilmt wurde, bewirkte die Tiroler Landesregierung wegen Beleidigung des Christentums wenig später ein Verbot des *Liebeskonzils*, an welchem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch 1994 festhielt, während das Berner Gericht eine Klage 1998 abwies.

Das vorliegende *Prospektiv*-Heft mit dem Schwerpunkt Blasphemie wirft Schlaglichter auf ein Thema, dem nicht nur die Fakultätstagung 2017 gewidmet war, sondern das auch die akademischen Disziplinen Theologie, Religionswissenschaft, aber auch die Rechtswissenschaft irritiert und beschäftigt. Denn: ist Blasphemie noch ein legitimes Thema der Theologie des 21. Jahrhunderts, nachdem sie es in früheren Jahrhunderten als binnen-theologisches Instrument der Ausgrenzung durchaus war? Für die Religionswissenschaft stellte sich bislang die Frage, ob Blasphemie überhaupt in ihren Themenbereich fällt. Obwohl sie kein Thema für sich ausschliesst, sondern grundsätzlich an allen Religionen, diversen Konstellationen und verschiedenen Fragestellungen interessiert ist, gehörte Blasphemie bislang nicht zu den klassischen Themen religionswissenschaftlicher Forschung. Ein Grund dafür mag das Problem der Definition von Blasphemie sein, mit der auch Juristinnen ringen. Expertinnen und Experten sowie Gerichte sind sich alles andere als einig darin, was unter welchen Umständen als blasphemisch gilt und bestraft werden soll. Soll sich das staatliche Recht überhaupt mit Fragen beschäftigen, die religiöse Zusammenhänge thematisieren?

Tempi passati. Die Zeiten ändern sich, und die verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen sind mit der Frage konfrontiert, was die neue Konjunktur des Themas Blasphemie für sie bedeutet. Die Religionswissenschaft als Disziplin der auch vergleichenden Erforschung von Religion und Religiositäten in Geschichte und Gegenwart muss sich fragen, was es bedeutet, wenn im Begriffshorizont gesellschaftlicher Blasphemievorwürfe zunehmend Bücher geschrieben, Konferenzen gehalten oder Schmähungen ausgesprochen werden oder wenn Menschen sich religiös gekränkt und verletzt fühlen (dazu *Atwood*). Die Rechtswissenschaft als Disziplin der Erforschung gegenwärtiger Rechtsprechungen muss, angesichts verschiedener Urteile über Blasphemie, erneut darüber nachdenken, ob sie für die Abschaffung oder für die Verschärfung des entsprechenden Paragraphen eintritt (dazu *Stöckli*) und was die Entscheidung jeweils für das Verhältnis von Religion und Recht bedeutet. Die Theologie muss sich fragen, unter welchen Umständen Menschen sich religiös verletzt fühlen und wie auf den Blasphemievorwurf theologisch zu antworten wäre (dazu *Bieler, Pfeleiderer*). Das augenzwinkernde Schlusswort (*Mayordomo*) hält fest, dass alle drei Disziplinen auf unterschiedliche Weise durch das Thema Blasphemie herausgefordert sind.

Wir wünschen eine spannende Lektüre,
David Atwood, Anja Kirsch und Jürgen Mohn

DAS VERLORENE LACHEN. EINE KULTURTHEOLOGISCHE BESINNUNG ZUM THEMA **3**

Georg Pfeleiderer

DER EKEL UND DIE RELIGION. BLASPHEMIE ALS WAHRGENOMMENE GRENZÜBERSCHREITUNG **5**

Andrea Bieler

STAATLICHE UNTERSCHIEDUNGEN VON RELIGION. BLASPHEMIE IN DER POLYRELIGIÖSEN GESELLSCHAFT **7**

David Atwood

GRUNDRECHTLICHER SCHUTZ DER GOTTESLÄSTERUNG **9**

Andreas Stöckli

BLASPHEMIE. EIN NARRATIVES RÉSUMÉ **12**

Moisés Mayordomo

PERSONEN IM FOKUS **13**

AUS DER FAKULTÄT **14**

prospektiv

Beilage zum Magazin *bref*,
Pflingstweidstrasse 10, 8005 Zürich
Tel. 044 299 33 11, www.brefmagazin.ch

Redaktion: David Atwood, Anja Kirsch, Jürgen Mohn

Produktion: Reformierte Medien

Korrektorat: Büro Klausner, Steinmaur

Druck: Jordi AG, Aemmenmattstrasse 22,
3123 Belp, Tel. 031 818 01 11

Herausgeber: Reformierte Medien
32. Jahrgang

DAS VERLORENE LACHEN

EINE KULTURTHEOLOGISCHE BESINNING ZUM THEMA

Georg Pfeleiderer

1. «Die Eule unter den Krähen» – oder: «Was dem einen sin Uhl, ist dem andern sin Nachtigall».

«Jemanden zur Eule machen». Das heute veraltete Sprichwort bedeutet so viel wie «jemanden zum Gegenstand des Spotts machen».¹ Die Eule ein Spottvogel, warum? Wohl zum einen, weil Eulen etwas wunderliche Vögel sind mit ihren Schlafaugen und ihren verdrehbaren Hälsen. Und vor allem, weil sie als selten zu sehende Wald- und Nachtvögel mitunter, wenn auch selten, zur falschen Zeit am falschen Ort sein können, «wie die Eule unter den Krähen». Noch ein veraltetes Eulensprichwort. «Wer den Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen» heisst es. Dazu Lutz Röhrich im Lexikon der Redensarten: «*Er lebt wie die Eule unter den Krähen*: er wird geneckt und verfolgt, wie die Eule, wenn sie sich bei Tag sehen lässt. Wer von seiner Umgebung verspottet wird und doch seinen Wert hat, der heisst *die Eule unter den Krähen*.» «Und doch seinen Wert hat...»: Das ist die wichtige Konnotation. Eulen trifft der Spott zu Unrecht.

«Was dem einen sin Uhl, ist dem andern sin Nachtigall.» Oder auf Plattdeutsch, wo es herzukommen scheint: »Wat dem eenen sin Uhl, is dem annern sin Nachtigall.« «Die Geschmäcker sind verschieden», sagen wir heute, aber das trifft es nicht ganz. Denn es geht schon um etwas mehr: Woran die eine ihr Herz hängt, ist für die andere lächerlich. Die Eule wird traditionell eben auch als Unglücksbringer verstanden, gar als Vogel des Teufels. Von der Seltsamkeit des Unzeitgemässen zu seiner Zurückweisung ist oft nur ein kleiner Schritt. Umgekehrt gilt die Nachtigall, die in der Dunkelheit so schön singt, als Glücksbringer. «Wer die Nachtigall hört, wer sie stört...»

Gerade in der Religion liegen Heiliges und Humorvolles oft eng beieinander. Was für die einen heilig ist, ist für die andern ein guter

oder öfter ein schlechter Witz. Religiöse Gegenstände sind nicht selten ausgesprochen unästhetisch, denken wir an Reliquien, oder kitschig, denken wir an viele Devotionalien von Marienheiligümern. Oder aus der Mode, denken wir an Kopftücher. Zumindest aus der Perspektive moderner Krähen. Besonders in Zeiten moderner Gesellschaftsdifferenzierung muss das Religiöse, der religiöse Wert, verstärkt auf Differenz zu anderen Werten gehen, insbesondere auch zu ökonomischen.

2. Der Fall der «Wolhartsgeereneiche» – oder: «Das verlorene Lachen»

In Gottfried Kellers Novelle *Das verlorene Lachen*² zelebrieren die Seldwyler das Fällen einer uralten Eiche. Sie muss dem modernen ökonomischen Wirtschaftsgeist weichen, der im 19. Jahrhundert machtvoll Einzug hält in der Schweiz, Besitz ergreift auch von der Allmend, und den althergebrachten Sitten und der die eingespielten kollektiven Empathien auflöst. In Kellers Text wird diese Problematik folgendermassen beschrieben:

«Der Käufer des Baumes stellte sogleich ein Dutzend Männer an, welche dessen Wurzeln frei machten und untergruben und volle acht Tage damit zu schaffen hatten. Als man endlich so weit war, dass der Baum umgezerrt werden konnte, strömte ganz Seldwyla auf die Berghalde hinaus, um den Fall mit anzusehen, und Tausende von Menschen waren ringsherum gelagert, mit Speise und Trank wohl versehen. [...] Starke Taue wurden in der Krone befestigt, lange Reihen von Männern daran gestellt, welche auf den Befehlsruf zu ziehen begannen; die Eiche schwankte aber nur ein wenig und es musste stundenlang wieder gelöst und gesägt werden in den mächtigen Wurzeln. Das Volk ass und trank unterdessen und machte sich einen guten Tag, aber nicht ohne gespannte Erwartung und erregtes Gefühl. [...]

Endlich wurde der Platz wieder weithin geräumt, das Tauwerk wieder angezogen und nach einem minutenlangen starken Wanken, während einer wahren Totenstille, stürzte die Eiche auf ihr Antlitz hin mit gebrochenen Ästen, dass das weisse Holz hervorstarre. Nach dem ersten allgemeinen Aufschrei wimmelte es augenblicklich um den ungeheuren Stamm herum. Hunderte kletterten an ihm hinauf und in das grüne Gehölz der Krone hinein, die im Staube lag. Andere krochen in der Standgrube herum und durchsuchten das Erdreich. Sie fanden aber nichts als ein kleines Stück gegossenen dicken Glases aus der Römerzeit, das vor Alter wie Perlmutter glänzte, und eine von Rost zerfressene Pfeilspitze.»³

**Besonders in
Zeiten moderner
Gesellschafts-
differenzierung muss
der religiöse Wert
verstärkt auf Differenz
zu anderen Werten
gehen, insbesondere
zu ökonomischen.**

Die uralte, riesige «Wolhartsgeereneiche», deren Wurzeln in die Römerzeit zurückreichen und deren germanischer Namen wohl auf germanische Baumkulte verweist, wird dem neuen Geldgott zum Opfer gebracht; die Szene ist gespickt mit religiösen, mit biblischen Motiven: der riesige mythische Baum, der Lebensbaum, der gefällt von der menschlichen Meute – von notabene 12 Männern, die acht (7+1) Tage damit zu tun haben – wie ein

Mensch auf sein Antlitz fällt; Tausende von Zuschauern ringsum gelagert in der freien Natur, wie das biblische Vorbild der Speisung der 5000. Ein Kultmahl, eine Abendmahlsszene, ein Lebensopfer. Danach, so heisst es weiter, war von weitem «an der Stelle» «nur der leere Himmel»⁴ zu sehen. Der Himmel leer, «und wir haben ihn getödtet»⁵. Vom sensiblen Betrachter aber, Jukundi mit Namen, dem einzigen unter den vielen, heisst es: «Da ging es ihm durchs Herz, wie wenn er allein schuld wäre und das Gewissen des Landes in sich tragen müsste. [...] Die Seldwylers aber lebten an jenem Abend eher betrübt als lustig, da der Baum und der Jukundi nicht mehr da waren.»⁶ Echtes Lachen kommt nicht mehr auf; wenn das Heilige gestorben ist, ist das Lachen, das gute Lachen des guten Lebens, verloren.

Es ist eine Frage der Zeit, was heilig ist und was lustig.

Die Fällung des Urbaums als blasphemisches Ritual. In unseren ökofrommen Zeiten ist das eine leicht verständliche, eine spontan emotional berührende Metapher, man erfasst nur die religiösen Anspielungen nicht mehr so schnell. Zu Kellers Zeiten dürfte das umgekehrt gewesen sein: Da wird man die religiösen Anspielungen sofort verstehen, die damit verbundenen moralischen Absichten aber eher belächelt haben. Es ist eben eine Frage der Zeit, was heilig ist und was lustig.

Darum ist die Religionsästhetik so wichtig für unser Thema, und eine religionsästhetisch orientierte Religionswissenschaft ist die geborene AusrichterIn einer Fakultätstagung über Blasphemie.

3. Wertlose Wahrheit – oder: «Mit meinen Augen»

Religiöse Werte sind Werte einer «wert-losen» Wahrheit. Das ist der Sinn ihrer intrinsischen ökonomischen Nichtanschlussfähigkeit. Aber sie erschliessen Werte, einen eigenen moralischen Kosmos, den des guten Lachens. Aber eben nur für die Glaubenden; die anderen spotten darüber. Das ist das Problem der Blasphemie. Das Phänomen kennen wir auch sonst, in der Liebe, die bekanntlich blind machen soll. Oder auch sehend, wie in

jenem schönen Song aus den seligen Zeiten der Neuen Deutschen Welle der 1980er Jahre, von Klaus Lage:

*«Haut doch ab
oder macht eure Witze.
Sagt von mir aus,
sie ist unscheinbar und klein.
Meinetwegen glaubt doch,
weil ich hier mit ihr sitze,
muss mein Geschmack
total daneben sein.*

*Sie sitzt nicht vor der Glotze,
will lieber selbst was machen.
Ich komm mir richtig grün vor,
was die alles weiss.
Und dann lässt sie einfach
ihre Augen lachen
und mir wird irgendwie –
kalt und heiss.*

...
*Ihr müsst sie nur einmal
mit meinen Augen sehn,
die absolute Frau,
ihr würdet mich verstehn.
Was sie mit mir macht ist gut,
und sie lacht mir ihren Mut
grad so ins Gesicht.
Da denkste echt –
das gibt's doch nicht!»⁷*

Liebe kann sehend machen und enge soziale Konventionen überwinden helfen; aber Liebe kann in der Tat auch blind machen. Was, wenn «die absolute Frau», die verehrte Mutter Gottes oder auch der geliebte Mohammed dem heftig Liebenden so den Kopf verdreht, dass dieser bereit wird, sämtliche sozialen Verantwortlichkeiten hinter sich zu lassen oder gar die «Lockeule» zu spielen, um die spöttischen Ungläubigen in eine teuflische Falle zu führen? Die Losgelöstheit von ökonomischen Werten, die in diesem Sinne zu verstehende «Wert-losigkeit» der religiösen Wahrheit allein, die spirituelle Authentizität, ist noch keine Garantie für ethische Werthaltigkeit. Es kann auch richtig sein, die germanische Eiche umzuhauen. Man sollte nur wissen, was man tut, und Besseres an die Stelle setzen können als kollektive Freizeitvergnügungen unter einem leeren Himmel. Dazu aber, der theologische Schluss möge erlaubt sein, müssten wir sie, nämlich die Eiche, nur einmal mit seinen, nämlich mit Gottes, Augen sehen können. Aber diese Optik ist bekanntlich eine eschatologische. Wer

Die Losgelöstheit von ökonomischen Werten der religiösen Wahrheit allein ist noch keine Garantie für ethische Werthaltigkeit.

das nicht begreifen will und ehrgeizig vor der Dämmerung startet, läuft Gefahr, nicht als Eule der Minerva zu enden, sondern eben als jene Eule unter den Krähen. Das ist unsere Unsicherheit.

- 1 Röhrich, Lutz: *Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten*, Bd. 1. Freiburg i.B. u.a. 7. Aufl. 2006, 405.
- 2 Keller, Gottfried: *Die Leute von Seldwyla*. Hg. von Thomas Böning, 2. Bd., Das verlorene Lachen, Frankfurt a. M. 2006, 499–595.
- 3 Ebd., 526f.
- 4 Ebd., 527.
- 5 Nietzsche, Friedrich: *Die fröhliche Wissenschaft* (KSA 3). Hg. von G. Colli und M. Montinari, München 1988, 481.
- 6 Keller, *Die Leute von Seldwyla*, 527.
- 7 www.songtexte.com/songtext/klaus-lage/mit-meinen-augen-5bd93bb4.html

DER EKEL UND DIE RELIGION.

BLASPHEMIE ALS WAHRGENOMMENE GRENZÜBERSCHREITUNG

Andrea Bieler

Blasphemievorwürfe entstehen im Auge der Betrachtenden. Sie entzünden sich gegenwärtig eher an Bildern als an Worten. Sie werden wirksam, wenn die aufwallende Gefühlswelt einer Gruppe von Glaubenden entfacht werden kann.

An zwei Beispielen aus der visuellen Kunst, die die christliche Symbolwelt berühren, möchte ich der Frage nachgehen, wie sich Blasphemievorwürfe entzünden.

Meine These lautet: Grundsätzlich haben Blasphemievorwürfe mit der Wahrnehmung von fundamentalen Grenzüberschreitungen zu tun, in denen das, was als heilig und damit unantastbar gilt, als profaniert erscheint. Diese Überschreitungen werden auf unterschiedliche Weise zur Sprache gebracht, z.B. durch die Sexualisierung religiöser Themen und Figuren sowie durch das Hervorrufen von Ekelgefühlen. Im folgenden soll an zwei Beispielen die Ekelthematik aufgegriffen werden.

Blasphemievorwürfe haben mit der Wahrnehmung von fundamentalen Grenzüberschreitungen zu tun.

Kunstwerke, die in exzessiver Weise das Symbol des Kreuzes mit Körperflüssigkeiten in Verbindung bringen, werden besonders heftig angegriffen. So hat der österreichische Aktionskünstler Hermann Nitsch Aufbruch mit seinen Performances erzeugt. In seinem *Orgien Mysterien Theater*, das er bereits in den sechziger Jahren entwickelt hatte, kreierte er mittels der Versatzstücke

aus der katholischen Messliturgie und aus paganen Mythen ein Opferritual, in dessen Vorfeld ein Stier und fünf Schweine geschlachtet wurden.¹ Die durch die Schlachtung zur Verfügung stehenden 600 Liter Blut wurden auf dem grausigen Höhepunkt dieses Spiels in Kreuzigungs-, Speerungs- und Ausweidungsaktionen dem Publikum vor Augen geführt. Aufgespreizte Tierkörper wurden mit Gedärmen und Innereien gestopft und mit Wasser, Blut und Schleim übergossen. An Teilnehmende, die mit verbundenen Augen an Kreuze gefesselt wurden, wurden Tierkadaver gebunden, deren Leiber aufgespießt worden waren. Nach Nitsch werde hier das Opfer für die Blutschuld des Daseins vollzogen. Die Passion Christi sollte durch das Ausweiden und Kreuzigen toter Tierkörper sowie durch das Schütten von Tierblut auf schneeweiße Laken zum Klang von Kirchenglocken vergegenwärtigt werden. Berührt werden die Motive der Wandlung, des Abendmahls, der Kreuzigung, aber auch die Orgiastik des Dionysius, die Tötung des Orpheus oder die Blendung des Ödipus als Kastrationssymbol. Zentral ist für Nitsch das Motiv des Tieropfers, das als Ersatz für das Menschenopfer fungiert. Insbesondere die inszenierten Tierzerreissungen und Ausweidungen sollen Resonanzen zu Freuds Vorstellung der Totemmahlzeit freisetzen.

In seinem *Blutorgelmanifest* beschreibt er seine Kunstproduktionen als eine «Form der Seinsmystik», mit der er das «scheinbar negative, unappetitliche, perverse, obszöne, die brunst und die daraus resultierende Opferhysterie (auf sich nimmt), damit IHR EUCH den schamlosen abstieg ins extrem erspart».² Durch das Provozieren von Ekelgefühlen und ekstatischen Rauschzuständen will Nitsch eine ästhetische Opferersatzhandlung vollziehen, die dazu animieren soll, im politischen Leben dem Blutausch zu wehren.

Der Erkenntnisprozess, den Nitsch mit seinem *Orgien Mysterien Theater* einleiten will, soll durch die Wahrnehmung der Teilnehmenden und des Publikums bis aufs äusserste herausgefordert werden. Die Produktion von Abscheu ist intendiert, Ekelgefühle sollen durch den Einsatz von Körpersekreten und Flüssigkeiten stimuliert werden.³ Nur durch den Durchgang durch diese physischen Reaktionen sei es nach Nitsch möglich, zur Erkenntnis des fundamentalen Erlösungswunsches des Menschen vorzustossen.

Für den Künstler führen blasphemische Akte der Mythen-schändung zu dem Erkenntnisprozess, der den Zugang zu den heiligsten Symbolen der Religion erst ermöglicht.

Nitsch betont, dass die Konfrontation mit der Körperflüssigkeit des Blutes alle, die in die Aktionskunst involviert seien, mit dem rohen pulsierenden Leben selbst konfrontiere. Hier will er die Verbindung mit dem Dogma von der unbefleckten Empfängnis oder der Kreuzigung herstellen und auf die tiefgründige Lebensmacht verweisen, die sich im Erlösungswerk Christi zeige.

Im Verlauf seines Schaffens wurde Nitsch immer wieder aufgrund des Ziehens dieser Verbindungslinien Blasphemie vorgeworfen. Die religiösen Konnotationen der Wiener Aktionskunst wurden heftig attackiert; Nitsch erhielt sogar Morddrohungen.

Sowohl geistliche Würdenträger als auch politische Funktionäre trugen Blasphemievorwürfe als Antwort auf seine Performancekunst vor.

Nitsch selber steht diesen Zensurbestrebungen und den Attacken kritisch gegenüber. Zugleich wehrt er die Blasphemievorwürfe nicht ab, sondern verstärkt sie. Für ihn gehören blasphemische Akte der Mythenschändung zu dem Erkenntnisprozess, der den Zugang zu den heiligsten Symbolen der Religion erst ermöglicht.

Im Gegensatz zu vielen anderen Künstlern und Künstlerinnen, die eine blasphemische Intention verneinen, versteht Nitsch die Blasphemie als paradoxes Medium im religiösen Erkenntnisprozess.

Die massiven Abwehrreaktionen gegen die Arbeiten von Nitsch und Serrano haben damit zu tun, dass sie für viele Menschen eine Ekelschwelle überschreiten.

Ein anderer Blasphemieskandal, der in die jüngere US-amerikanische Kunstgeschichte einging, weil er u.a. für die opponierenden Stimmen die Ekelschwelle berührt, ist das Werk *Immersion (Piss Christ)* des US-amerikanischen Künstlers Andres Serrano aus dem Jahr 1980. Es handelt sich hier um einen 100×150 cm grossen ilfochromen Druck eines kleinen Kreuzifixes aus Plastik, das in eine goldgelb-rosé erscheinende Flüssigkeit eingetaucht ist, aus der kleine Luftblasen aufsteigen. Serrano informierte das Publikum, dass es sich hier um seinen eigenen Urin in einem Glasbehälter handle. Diese Fotografie gehört in eine Reihe von Abbildungen, in der andere Statuen in Flüssigkeiten wie Milch und Blut eingelassen wurden.

Serranos Arbeit löste in den USA eine Kontroverse aus, die den Zusammenhang von Ästhetik und Religion berührt. Handelt es sich hier um die respektlose Darstellung eines zentralen Symbols des christlichen Glaubens oder um eine Darstellung, die den formalen Kriterien eines ästhetisch anspruchsvollen

Werks entspricht? Serrano selbst wehrte sich gegen eine eindimensionale Deutung; er wolle weder ein politisches Statement machen noch die christliche Religion verunglimpfen. Gleichwohl sieht Serrano dieses Werk als eine Antwort auf die Bagatellisierung und Kommerzialisierung christlicher Symbolik in der amerikanischen Kultur. Damals äusserte insbesondere die Catholic League for Religious and Civil Rights ihren Unmut und artikuliert einen Blasphemievorwurf. Sie übte Druck mit dem Verweis aus, dass das Werk von dem mit Bundesmitteln unterhaltenen National Endowment for the Arts mit 15000 US-\$ bezuschusst worden war, und forderte die Kürzung öffentlicher Mittel für den NEA. Hinzu gesellten sich sowohl Politiker der republikanischen Partei wie Al D'Amato, der das Bild als würdelosen Müll charakterisiert hatte, als auch führende Persönlichkeiten evangelikaler Kreise.

Immersion (Piss Christ) rief eine besondere Destruktionswut hervor; die insgesamt zehn existierenden Exemplare wurden immer wieder attackiert, u.a. bei Ausstellungen in Australien, Schweden und den USA. 2011 war das Bild in einer Ausstellung in Avignon von empörten französischen Katholiken mit einem Hammer demoliert worden – die Spuren sind noch zu erkennen –, begleitet von wochenlangen Protestbriefen und -märschen. Akte der Destruktion, der Ausgrenzung und der Zensur, die mit Ekelgefühlen einhergehen, haben grundsätzlich die Funktion, ein Regelsystem zu stützen, das Normalisierungsprozesse im Bereich der Religion, der Kunst und der Moral sozialinteraktiv zur Geltung bringt.

Die massiven Abwehrreaktionen gegen die Arbeiten von Nitsch und Serrano haben m.E. damit zu tun, dass sie für viele Menschen eine Ekelschwelle überschreiten. Aurel Kolnai beschreibt den Ekel als eine Abwehrreaktion, die sich vor allem gegen Organisches, z.B. gegen Körperflüssigkeiten, richtet.⁴ Werden diese Substanzen mit heiligen Symbolen und religiösen Ritualen in Verbindung gebracht, verstärken sich die Gefühlsregungen. Der Ekel ist eine höchst ambivalente Gefühlsregung, da die auslösenden Objekte nicht nur abstossend wirken, sondern zugleich die Aufmerksamkeit fesseln. Ekelgefühle sind leiblich situiert und zeigen sich als Abscheu. Die Abwehrreaktion kann dabei in massive Aggression umschlagen. Man muss sich trennen von dem, was einen überschwemmt, ja mehr noch, das, was zugleich abstösst und anzieht, gehört in die Sphäre der Verwerfung.

1 Vgl. Nitsch, Hermann, *Das Sechstagespiel der Orgien Mysterien Theaters Printendorf 3.–9. August 1998*, Ostfildern-Ruit: Hatje Cantz Verlag 2003.

2 Nitsch, *Das Sechstagespiel*, XI.

3 Nitsch listet folgende Substanzen auf: «eidotter, lamm- und stierblut, 40 Grad warme, rote farbe – zinnoberrot, wasser, in dem fleisch gewaschen wurde, wein, mit lauem wasser getränktes brot, in rotwein getauchtes weisses brot, (weizenbrot) ...» Nitsch, *Das Sechstagespiel*, XII.

4 Kolnai, Aurel, *Ekel, Hochmut, Hass. Zur Phänomenologie feindlicher Gefühle*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2007, 7–65.

STAATLICHE UNTERSCHIEDUNGEN VON RELIGION

BLASPHEMIE IN DER POLYRELIGIÖSEN GESELLSCHAFT

David Atwood

Nicht wenige Beobachter(-innen) sind von der Tatsache erstaunt, dass der Tatbestand der Blasphemie heute wieder diskutiert wird. Dieser scheinbar durch Aufklärung und Säkularisierung an Bedeutung verlierende Straftatbestand ist zwar in vielen westeuropäischen Ländern noch in der Gesetzgebung verankert, wird jedoch selten angewendet. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wieso zeitgenössische Fälle von Blasphemie oder eingeklagter Blasphemie grössere Irritationen verursachen. Die Thematik der Blasphemie wurde in den letzten Jahren von einigen wenigen, aber umso ausserordentlicheren Fällen wieder in den Fokus der Öffentlichkeit gesetzt, in denen sogar Selbstjustiz gegenüber den «Blasphemikern» verübt wurde. So etwa der Mord an Theo van Gogh im November 2002 oder der dänische Karikaturenstreit, dessen Konsequenzen nicht zuletzt auch am Anschlag auf die Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* am 7. Januar 2015 zu sehen waren – wie auch an den darauffolgenden Kundgebungen und Bekundungen, dass «wir alle Charlie» seien. Während also blasphemische Handlungen diskutiert, beklagt, kritisiert oder gar gerächt werden, ist der Straftatbestand der Blasphemie selber – also die gerichtliche Verfolgung des Straftatbestandes der Blasphemie – seltener geworden und führt heute nur noch zu wenigen Verurteilungen. Diese Diskrepanz zwischen Thematisierung und Verurteilung stellt die liberale und religiös plurale Gesellschaft vor Fragen hinsichtlich der Blasphemie als Tatbestand des Strafrechts. Was soll als schützenswertes Gut vor Blasphemien geschützt werden, wenn ein Grossteil der Bevölkerung sich nicht einer spezifischen und anerkannten Religionsgemeinschaft zugehörig fühlt,

sondern seine – in diesem Zusammenhang ein häufig genannter Begriff – «Spiritualität» individuell bestimmt? Was genau soll mit dem Blasphemieartikel geschützt werden – geht es um die Ehre Gottes, also um die «Gotteslästerung»? Oder geht es um die Störung von kultischen Handlungen, die als blasphemisch bestraft werden sollen? Oder geht es gar um kulturelle und religiöse Identität, deren Beleidigung unter Strafe gestellt wird?

Was soll als schützenswertes Gut vor Blasphemien geschützt werden, wenn ein Grossteil der Bevölkerung sich nicht einer spezifischen und anerkannten Religionsgemeinschaft zugehörig fühlt?

Die nachfolgenden Überlegungen finden ihren Ausgangsort in Art. 261 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. Dieser führt den Straftatbestand der Blasphemie folgendermassen aus: *«Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder*

öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.»

Deutlich wird an der Formulierung in Art. 261^{bis}, dass es sich nicht nur auf christliche Glaubensüberzeugungen, sondern allgemein auf «Überzeugungen anderer in Glaubenssachen» bezieht, womit interreligiöse Bezüge aufgenommen worden sind, ohne dabei die Präferenz eines Gottesglaubens ganz aufzugeben. Unklar ist, wieweit das damit evozierte Religionsverständnis geht, also ob etwa «pseudoreligiöse Glaubensgemeinschaften sowie destruktive Kulte und Sekten erfasst sind». Dies sei in der Forschung umstritten, wie der Jurist und Theologe Burkhard Josef Berkman (2009) schreibt. An dieser Stelle muss eine erste religionswissenschaftliche Intervention vorgebracht werden: Wenn der Staat sich selbst weiterhin als «in Religionsfragen neutral» verstehen will, dann kann er diese Unterscheidung gerade nicht treffen und zwischen «pseudoreligiösen Gemeinschaften» und «echter» Religion differenzieren. Der Staat oder das entsprechende Gericht käme sonst nämlich genau in die Rolle, «echte» von «unechter» oder «pseudohafter» Religion zu unterscheiden. Dies ist aber selbst eine religiöse und metaphysische Unterscheidung, welche hier dem doch selbstverstandenen religionsneutralen Staat abgerungen werden soll. Denn wie Jean-Pierre Wils schreibt: Metaphysik hat im Strafgesetz nichts verloren (2007, 190) – oder zumindest erwarten wir dies. Daraus lässt sich eine erste These ableiten: Die «Überzeugung in Glaubenssachen» ist zwar ein interreligiös

geöffnetes Verständnis, führt den Staat jedoch dazu, zwischen «echter» und «pseudo-hafter» Religion zu unterscheiden, will er nicht alle «gemeinsamen Glaubensorientierungen» schützen.

Wie weit also geht dieser Schutz – wo liegen die Grenzen und Konturen des schützenswerten Gutes? In der Urteilsbildung werden verschiedene Kriterien beigezogen, etwa die Grösse der Gruppe, die Verhältnismässigkeit, sowie die Frage, ob der entsprechende blasphemische Akt im Rahmen der privatrechtlich stärker geschützten Kunstfreiheit geschah oder den Persönlichkeitsschutz betrifft. Schliesslich stellt das Bundesgericht in seinen Präzedenzentscheiden zum Artikel 261^{bis} StGB auch die Frage nach der Wahrung des öffentlichen Friedens. Der Artikel schützt also nicht nur einfach eine «gemeinsame Glaubensorientierung», sondern richtet sich in der Beurteilung nach einem in der Bundesverfassung nicht explizit genannten Rechtsgut, was im Bundesgerichtsurteil BGE 120 Ia 220 vom 2. November 1994 deutlich wird: Das geschützte Rechtsgut ist die Glaubens- und Kultusfreiheit, jedoch nur so lange, wie der «öffentliche Frieden» gestört ist. Der Staat schützt hier die Glaubensüberzeugungen seiner Rechtssubjekte in besonderem Masse dann vor «Verunehrung», wenn der öffentliche Frieden gestört ist.

Die Schwierigkeiten bei der konkreten Beurteilung werden aber auch dadurch ergänzt, dass es in der Schweiz nur zu wenigen Verurteilungen unter dem Blasphemieartikel kam. Eine der prominenteren Verurteilungen datiert aus dem Jahr 2012: Im Kanton Fribourg wurde ein Bergführer verurteilt, der in den Bergen Gipfelkreuze beschädigt hatte, weil er sich von der christlichen Besetzung der Berggipfel gestört gefühlt hatte. Das Verfahren am Kantonsgericht Fribourg gegen ihn betraf den nach Art. 261^{bis} StGB verbotenen Verstoss gegen die Glaubensfreiheit und führte zu einer Verurteilung von 90 Tagesstrafen à 10 Franken bedingt.

Ob das Freiburger Gericht hier wie das Bundesgericht im Jahr 1994 die Störung des öffentlichen Friedens als ausschlaggebendes Rechtsgut berücksichtigte, erscheint in diesem Fall als zweifelhaft. Nicht von der Hand zu weisen ist zudem, dass aufgrund dieses Urteils suggeriert werden könnte, dass Bergsteigen selbst eine «kultische Handlung» sei, wenn die dort vorhandenen Symbole den Schutz der Religionsfreiheit beanspruchen können. Dass mit dieser Argumentation der

Schweizerische Alpenclub Anspruch auf die Anerkennung als Religionsgemeinschaft erheben könnte, verweist auch wieder auf die vorher beschriebene Situation, aufgrund derer der Staat, insbesondere die Gerichte, Religion von Nicht-Religion unterscheiden müsse. Auch wenn der Alpenclub vermutlich kein grosses Interesse an einer Anerkennung als Religionsgemeinschaft hat, bleibt die rechtstheoretische Problematik bestehen, nach der die Gerichte den Religionsbegriff eingrenzen müssen – sie müssen eine staatliche Unterscheidung von Religion und Nicht-Religion treffen. Dies betrifft eben auch weniger zugängliche Orte wie Berggipfel und ihre Ausstattung als Kultusort. Davon zeugt nicht nur der genannte Bergführer, sondern zeugen auch Fälle wie die auf dem Säntis angebrachte tibetische Fahne oder der vom Appenzeller Künstler Christian Meier im September 2016 auf dem Gipfel der Freiheit aufgestellte leuchtende Halbmond und die daran anschliessende Diskussion.

Wie lässt sich der Tatbestand der Blasphemie aufrechterhalten und in einer religiös pluralen Gesellschaft «neutral» anwenden, wenn doch eigentlich die Metaphysik im Strafrecht nichts zu suchen hat?

Ausser dieser Verurteilung des Freiburger Bergführers kam es in der Schweiz 2013 zu drei Verurteilungen, 2012 zu vier und 2011 zu zwei Verurteilungen wegen Blasphemie. Der Artikel wird also wenig, aber doch regelmässig angewendet. Nun liesse sich fragen, ob denn ein solcher Artikel in der heutigen, religiös pluralen und «spirituellen Gesellschaft» (Knoblauch 2009) noch zeitgemäss sei. Wie lässt sich der Tatbestand der Blasphemie aufrechterhalten und in einer religiös pluralen Gesellschaft «neutral» anwenden, wenn doch eigentlich die Metaphysik im Strafrecht nichts zu suchen hat? Der Blick auf die

politische Landschaft zeigt jedoch auch, dass – ausser den atheistischen Freidenkern – im Grunde niemand den Artikel abschaffen möchte. Gerade die politischen Parteien erachten den Artikel 261^{bis} als wichtiges Rechtsgut, der die Religionsfreiheit und darüber hinaus auch den religiösen sowie den öffentlichen Frieden schützt. Das dabei geführte Argument hat sich aber längst vom Schutz der «Ehre Gottes» zurückgezogen und schützt fürderhin kulturelle Identitäten und Sinnstiftungssysteme: also für die Gesellschaft nutzbringende Sinnressourcen. Wils macht darauf aufmerksam, dass hier eine Psychologisierung und Soziologisierung des schützenswerten Gutes zu beobachten war. Die Sicherung des Religionsfriedens als Teil des öffentlichen Friedens wird mit dem Argument gestützt, dass die sozialen, kulturellen und psychologischen Sinnstiftungsangebote für den öffentlichen Frieden wichtig sind und deshalb des Schutzes bedürfen. Auch hier bleibt jedoch die Schwierigkeit bestehen, dass der Staat unterscheiden muss, welche Sinn- und Orientierungssysteme unter Art. 261^{bis} geschützt werden sollen. Die zentrale Problematik der staatlichen Unterscheidung von Religion und Nicht-Religion bleibt somit bestehen, auch wenn sich die Begründung in der Moderne deutlich verändert hat. Immerhin: nicht nur der öffentliche Friede muss gefährdet sein, sondern die Gerichte können sich immer noch auf die flexiblen und sich auf den Common Sense berufende Kriterien der Grösse der Gemeinschaft und besonders: der Verhältnismässigkeit, beziehen. Damit kann die Metaphysik im Strafgesetz zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, doch aber mit nachvollziehbaren Kriterien zurückgebunden werden.

Literatur:

Berkmann, Burkhard Josef: *Von der Blasphemie zur «hate speech»? Die Wiederkehr der Religionsdelikte in einer religiös pluralen Welt*, Berlin: Frank & Timme 2009.

Wils, Jean-Pierre: *Gotteslästerung*, Frankfurt a.M./Leipzig: Verlag der Weltreligionen 2007.

Knoblauch, Hubert: *Populäre Religion. Auf dem Weg in eine spirituelle Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Campus 2009.

David Atwood ist Oberassistent für Religionswissenschaft an der Universität Basel. David.Atwood@unibas.ch

GRUNDRECHTLICHER SCHUTZ DER GOTTESLÄSTERUNG

Andreas Stöckli

1. Rückkehr der Gotteslästerung

Der Vorwurf der Gotteslästerung scheint aus der Zeit gefallen zu sein. Bereits in der Aufklärung wurde sie als «imaginäres Verbrechen» bezeichnet. Dennoch erlebt die «Gotteslästerung», wie verschiedene Ereignisse in den letzten Jahren vor Augen führen, ein Revival. In jüngster Zeit ist etwa der Terroranschlag auf die Redaktion der französischen Satirezeitschrift *Charlie Hebdo* in Paris zu nennen.

Die Versuchung ist gross, einer pluralistischen Gesellschaft gegenseitige Rücksichtnahme in vermeintlich religiösen Dingen mit den Mitteln des Rechts verordnen zu wollen.

Die Versuchung ist nun gross, einer pluralistischen Gesellschaft gegenseitige Rücksichtnahme in vermeintlich religiösen Dingen mit den Mitteln des Rechts verordnen zu wollen. Obwohl die praktische Bedeutung dieser Straftatbestände gering geblieben ist, wird namentlich in Deutschland von einzelnen Politikern gefordert, den «Gotteslästerungsparagraphen» (§ 166 des deutschen Strafgesetzbuchs), das Pendant zu Art. 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), zu verschärfen. Auf der Ebene der Vereinten Nationen ist im Rahmen der Uno-Menschenrechtskommission und des Uno-Menschenrechtsrats seit dem Jahr 1999 versucht worden, einen Schutz religiöser Inhalte als

menschenrechtlich geboten auszuweisen; ein entsprechendes Konzept wurde in der Zwischenzeit jedoch verworfen.

Wie soll der freiheitliche Verfassungsstaat mit in der Öffentlichkeit heftig artikulierter Kritik an Religion und religiösen Lehren und Überzeugungen sowie den damit verbundenen Auswirkungen umgehen?

2. Die Rechtsprechung des US-amerikanischen Supreme Court und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Vergleich

Die Frage, wie das Verhältnis zwischen dem Recht auf Meinungsäusserung einerseits und dem Recht auf Schutz religiöser Empfindungen andererseits zu handhaben ist, wird weltweit von nationalen Rechtsordnungen und nationalen und internationalen Gerichten unterschiedlich beurteilt. Als aufschlussreich erweist sich in diesem Zusammenhang ein Vergleich zwischen der nordamerikanischen Verfassungstradition, die massgeblich durch den US-amerikanischen Supreme Court geprägt wird, und dem kontinental-europäischen Verständnis, das sich nicht zuletzt in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausdrückt. Dabei werden erhebliche Unterschiede in den richterlichen Lösungsansätzen sichtbar.

Die Rechtsprechung des Supreme Court geht von einer privilegierten Position der Meinungsäusserungsfreiheit aus, die nur unter restriktiven Voraussetzungen eingeschränkt werden dürfe. Nach Auffassung des Supreme Court verstossen Verbote der rassistischen oder antireligiösen Hassrede bereits deshalb gegen die Meinungsfreiheit, weil sie inhaltlicher Natur sind und andere Formen der Hassrede, die sich beispielsweise gegen den politischen Gegner, gegen Gewerkschaftsmitglieder oder gegen Homosexuelle richtet, privilegieren.

Die Rücksicht auf religiöse oder andere Empfindsamkeiten ist im weiteren kein Grund, um die Meinungsäusserungsfreiheit zu beschneiden. Seit Mitte des 20. Jahrhunderts werden in den USA christliche Blasphemieverbote für verfassungswidrig gehalten, da sie kein säkulares Ziel, etwa den Schutz des öffentlichen Friedens, der ungehinderten Religionsausübung oder der Ordnung der Gesellschaft, verfolgen. Darüber hinaus hielt der US-amerikanische Supreme Court, der sich nur in sehr wenigen Fällen mit blasphemischen Äusserungen beschäftigen musste, die allgemein gehaltene Zensur blasphemischer («sacrilegious») Filme für verfassungswidrig, da eine derart umfassende vorherige Beschränkung der Meinungsfreiheit nicht zu rechtfertigen sei, ein Zensor geneigt wäre, diejenigen religiösen Minderheiten bevorzugt zu schützen, die lautstark in der Öffentlichkeit protestieren, und im übrigen auch die Trennung von Staat und Kirche eine Zensur in Frage stelle (Joseph Burstyn, Inc. v. Wilson, 343 U.S. 495 [1952]). Auch im Fall *Cantwell v. Connecticut* (310 U.S. 296 [1940]), der 1940 durch den Supreme Court zu beurteilen war, wurde der Zeuge Jehovas Cantwell in seinem Recht, auf der Strasse seine Kritik an der protestantischen und der katholischen Kirche kundzutun, geschützt. Insbesondere der Umstand, dass nur religiöse Aussagen rechtlich erlaubt waren, welche die öffentliche Ruhe nicht gefährdeten, wurde durch das höchste Gericht kritisch beurteilt. Das Gericht führte aus, dass gerade störende Meinungsäusserungen und Verhaltensweisen, welche die Einwohner belästigen konnten, den Schutz der Verfassung besonders benötigen.

Anders präsentiert sich die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der weitreichende Beschränkungen der Meinungsfreiheit für zulässig erachtet. So entschied das Strassburger Gericht in einem weichenstellenden Urteil

aus dem Jahr 1994, dass die österreichischen Behörden das Recht auf freie Meinungsäusserung nach Art. 10 EMRK nicht verletzt hätten, als sie dem Otto-Preminger-Institut für audiovisuelle Mediengestaltung verboten, den öffentlich zugänglichen und im Vorfeld breit beworbenen Film *Das Liebeskonzil* zu zeigen, eine an seine literarische Vorlage von 1894 lose angelehnte antireligiöse bzw. antikatholische Satire, die zahlreiche sexuelle Anspielungen enthält (EGMR, 20.9.1994, Nr. 13470/87, Otto-Preminger-Institut v. Austria). Mit ähnlicher Begründung erklärte der Gerichtshof in späteren Urteilen etwa auch ein Vorfürungsverbot des British Board of Film Classification für den Kurzfilm *Visions of Ecstasy* sowie die Bestrafung für die Herausgabe eines islamkritischen Buchs für konventionskonform. Die Rechtsprechung ist allerdings nicht einheitlich. Gerade in jüngeren Urteilen gelangte der Gerichtshof zu einem stärkeren Schutz der Meinungsfreiheit, wobei diese Fälle anders gelagert waren und Auseinandersetzungen über Themen von öffentlichem Interesse mit religiösem Bezug zum Gegenstand hatten.

3. Gibt es ein «Grundrecht auf Gotteslästerung»?

Für seine blasphemische Äusserung wird ein «Störer» in aller Regel die Meinungsfreiheit (Art. 16 schweizerische Bundesverfassung [BV]) oder die Kunstfreiheit (Art. 21 BV) in Anspruch nehmen. Erfolgt die Äusserung über Presse, Radio oder Fernsehen, kann sich der Störer zusätzlich auf die Medienfreiheit beziehen (Art. 17 BV). Sofern die blasphemische Schmähung Ausdruck eines religiösen oder weltanschaulichen Sendungsbewusstseins ist, kommt auch eine Inanspruchnahme der Religionsfreiheit (Art. 15 BV) in Betracht. Schliesslich fallen blasphemische Äusserungen in Werbekampagnen grundsätzlich unter die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV).

Dem Grundrecht der Meinungsfreiheit kommt in liberalen Demokratien ein besonderer Stellenwert zu; es weist einen besonderen Bezug sowohl zur Demokratie als auch zur individuellen Persönlichkeit auf. Es schützt die Meinungskundgabe unabhängig davon, ob eine Äusserung «wertvoll» oder «wertlos», «richtig» oder «falsch», «emotional» oder «rational» begründet ist. Der Schutz erstreckt sich auch auf eine polemische oder verletzende Formulierung der Aussage, ebenso sehr auf provozierende und schockierende Äusserungen. Allerdings dürfen diese Formu-

lierungen nicht als Freibrief für Beleidigungen und provokative Hetze missverstanden werden. Art. 10 Abs. 2 EMRK sieht ausdrücklich vor, dass die Ausübung der Kommunikationsfreiheiten «mit Pflichten und Verantwortung verbunden» ist, und legt weiter die Voraussetzungen für Beschränkungen dieser Freiheiten fest. In demselben Sinne kann nach der schweizerischen Bundesverfassung die Meinungsfreiheit gemäss Art. 36 BV durch ein Gesetz eingeschränkt werden, sofern dies mit Blick auf öffentliche Interessen oder Grundrechte Dritter als geeignet, erforderlich und zumutbar erscheint. Der Staat ist demnach berechtigt und auch verpflichtet, die Freiheit der Meinungsäusserung im Interesse eines friedlichen Miteinanders zu beschränken.

Das Recht auf Achtung religiöser Gefühle an sich überspannt insgesamt nicht nur den freiheitsrechtlichen Gehalt der Religionsfreiheit, es wäre in der Praxis auch schwer umsetzbar, insofern nur subjektiv zu bestimmen ist, wann ein religiöses Gefühl verletzt würde.

In diesem Zusammenhang ist im übrigen auf Art. 20 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (sog. Uno-Pakt II) hinzuweisen, demzufolge jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist.

4. Lassen sich staatliche Blasphemieverbote rechtfertigen?

In der Vergangenheit schützten weltliche Blasphemieverbote gleichermassen die «Ehre Gottes» und das Bestehen der Gemeinschaft. Der Mensch sollte davor geschützt

werden, durch die Lästerung Gottes eine göttliche Strafe über die gesamte Gemeinschaft zu bringen und dadurch auch die weltliche Autorität und Herrschaft zu gefährden. Im Zuge der Aufklärung wurden zum Erhalt der bestehenden Blasphemievorschriften neue Begründungspfade beschritten; man könnte auch sagen, dass transzendente Schutzgüter durch diesseitige abgelöst wurden. Es sind dies der Schutz der Religion im Interesse des Staates (sog. Religionsschutztheorie), der Schutz des öffentlichen Friedens (sog. Friedensschutztheorie) sowie der Schutz der einzelnen Gläubigen, wobei die sog. Gefühlsschutztheorie besonders hervorzuheben ist. Da insbesondere die beiden letztgenannten Schutzgüter in der heutigen Diskussion nach wie vor präsent sind, ist auf sie etwas näher einzugehen.

Grundrechtlicher Schutz für religiöse Gefühle?

Das Recht tut sich mit einem rechtlichen Anspruch auf Schutz von Gefühlen schwer, nicht nur bei der Religionsfreiheit. Das Grundrecht der Religionsfreiheit, in der schweizerischen Bundesverfassung in Art. 15 verankert, ist als positives und negatives Freiheitsrecht ausgestaltet, d.h. es schützt, etwas zu tun oder zu lassen. Es schützt namentlich die innere Glaubensüberzeugung (forum internum) und das freie äussere Bekenntnis zum Glauben sowie die freie Betätigung des Glaubens (forum externum). Grundsätzlich betrifft Gotteslästerung weder die innere noch die äussere Glaubensfreiheit: Die innere Seite der Glaubensfreiheit ist nicht als weit ausufernde Beeinflussungsfreiheit, sondern als enger zu begreifende Entscheidungsfreiheit zu verstehen, die erst dann tangiert ist, wenn dem Gläubigen die freie Wahl der Alternative untersagt würde. Auch wird beispielsweise durch einen blasphemischen Film oder ein Comic, in welchem religiöse Überzeugungen verspottet werden, die (äussere) Freiheit des Gläubigen, seinen Glauben zu bekennen und ihm gemäss zu handeln, nicht verkürzt. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass religiöse bzw. antireligiöse Schmähungen die freie Religionsausübung beeinflussen können. Vorausgesetzt ist aber, dass ein Klima der Einschüchterung erzeugt wird, in dem Gläubige sich scheuen, ihren Glauben zu bekennen. In diesem Sinne hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angenommen, dass blasphemische Äusserungen und Darbietungen unter Umständen vom Gebrauch der

Freiheit abschrecken könnten, und sah den Staat zur Reaktion verpflichtet. Es ist wichtig zu betonen, dass es hierbei nicht um verletzte religiöse Gefühle, sondern um die Störung des öffentlichen Friedens geht, die negative Auswirkungen auf die freie Ausübung der Religion hat. Um eine solche Wirkung zu entfallen, muss die in Rede stehende Meinungsäußerung allerdings in irgendeiner Form hetzerische Züge aufweisen; sie dürfte sich beispielsweise nicht allein in der spöttischen Darstellung von religiös verehrten Personen erschöpfen. Das Recht auf Achtung religiöser Gefühle an sich überspannt insgesamt nicht nur den freiheitsrechtlichen Gehalt der Religionsfreiheit, es wäre in der Praxis auch schwer umsetzbar, insofern nur subjektiv zu bestimmen ist, wann ein religiöses Gefühl verletzt würde.

Schutz des öffentlichen Friedens

Kommen individuelle Rechtsgüter zum Schutz des einzelnen Gläubigen nur ausnahmsweise in Betracht, um die Freiheit eines «Gotteslästerers» einzuschränken, stellt sich die Frage, ob der «Grundrechtsfreiheit der Gotteslästerung» Interessen der Allgemeinheit (öffentliche Interessen) entgegengesetzt werden können.

Als Anknüpfungspunkt für die Regulierung von Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung steht etwa die «innere Integration» – die freie und gleichberechtigte Teilnahme aller am öffentlichen Diskurs – zur Diskussion. Diesbezüglich wird meines Erachtens aber zu Recht betont, dass das Vorhaben, innere Integration mit den Mitteln des Strafrechts durchsetzen zu wollen, als Fremdkörper in einem freiheitlichen Verfassungsstaat angesehen werden muss. Indem nämlich der Staat selbst über den Umgang mit anstössigen Meinungsäußerungen befindet und so eine öffentliche Auseinandersetzung unterbindet, schwächt er die in einem liberalen Gemeinwesen essenzielle Freiheitsfähigkeit und Freiheitsbereitschaft der Bürger.

Demnach verbleibt das Argument der Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens im Sinne eines vorgelagerten Rechtsgüterschutzes, d.h. eine möglicherweise durch Religionsbeschimpfung ausgelöste gewalttätige Reaktion wird rein präventiv behandelt. Wenngleich der Schutz des öffentlichen Friedens den überzeugendsten Grund dafür darstellt, das religiöse Bekenntnis vor Angriffen, die den öffentlichen Frieden tatsächlich stören können, zu schützen, gilt es zu

bedenken, dass ein Verbot der Religionsbeschimpfung zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens im Sinne eines vorgelagerten Rechtsgüterschutzes mit einem Wertungswiderspruch verbunden ist. Denn es bedeutet in der Konsequenz das Zurückweichen grundrechtlicher Freiheit des Lästereers vor Kräften, welche die bürgerliche Friedenspflicht verletzen, obwohl ihnen das Gegenmittel der grundrechtlichen Meinungsfreiheit gleichermaßen zusteht (Rox).

Weiter wäre zu beachten, dass das Verbot der Gotteslästerung in historischer Betrachtungsweise weniger zu einer Befriedung der Gesellschaften beigetragen hat, sondern dass es vielmehr immer auch mit elementarer Gewalt, mit Glaubensfanatismus und Grausamkeit einhergegangen ist.

5. Schlussfolgerungen

Die verfassungsrechtliche Betrachtung hat vor Augen geführt, dass staatliche Blasphemieverbote mit Blick auf eine freiheitliche Kommunikationsordnung kaum zu rechtfertigen sind. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Gotteslästerung in der Form der Ehrverletzung auftritt oder wenn sie hetzerischen Charakter annimmt und ein Klima erzeugt, in dem sich Gläubige nicht länger trauen, öffentlich ihren Glauben frei zu bekennen und ihn zu leben, scheint es gerechtfertigt, die Grundrechte des Gotteslästerers auf freie Kommunikation einzuschränken.

Vor diesem Hintergrund erweist sich nicht nur die dargestellte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als problematisch, die dazu neigt, den religiösen Befindlichkeiten der Gläubigen den Vorzug vor der Meinungsäußerungsfreiheit des Gotteslästerers einzuräumen, sondern es bestehen ernsthafte Zweifel, ob Straftatbestände, die (blosse) Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung unter Strafe stellen, in der heutigen Zeit noch eine Daseinsberechtigung haben. Das soll nicht heissen, dass die Straftatbestände der Rassendiskriminierung oder der Hassrede (vgl. etwa Art. 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs) aufgehoben werden sollten. Klar zurückzuweisen sind jedenfalls politische Forderungen, die darauf abzielen, Straftatbestände der «Gotteslästerung» zu verschärfen. Der Verfassungsstaat würde sich in eine «selbstmörderische Toleranz» (Steinberg) begeben, wenn er dem religiösen Druck nachgäbe und die Freiheitsgarantien aus Furchtsamkeit reduzierte.

Literatur

- Jenal, Florian, *Religiöser Frieden durch strafrechtliche Zensur? – Warum Art. 261 StGB aufgegeben werden sollte*, Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien AG 2017.
- Langer, Lorenz, *Religious Offence and Human Rights, The Implications of Defamation of Religions*, Cambridge: Cambridge University Press 2014.
- Rox, Barbara, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?*, Tübingen: Mohr Siebeck 2012.
- Steinberg, Rudolf, *Blasphemie-Verbot, Eine Schere im Kopf?*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung Online vom 17.8.2017.
- Temperman, Jeroen/Koltay, András (Hg.), *Blasphemy and Freedom of Expression, Comparative, Theoretical and Historical Reflections after the Charlie Hebdo Massacre*, Cambridge: Cambridge University Press 2017.
- von Arnauld de la Perrière, Andreas, *Grundrechtsfreiheit zur Gotteslästerung?*, in: Josef Isensee (Hg.), *Religionsbeschimpfung, Der rechtliche Schutz des Heiligen*, Berlin: Duncker & Humblot 2007, S. 63 ff.
- Wils, Jean-Pierre, *Gotteslästerung*, Frankfurt a.M./Leipzig: Verlag der Weltreligionen 2007.
- Prof. Dr. Andreas Stöckli ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Fribourg. andreas.stoeckli@unifr.ch

BLASPHEMIE

EIN NARRATIVES RÉSUMÉ

Moisés Mayordomo

Nach einem Schiffsunfall retten sich die einzigen vier Überlebenden auf das letzte Rettungsboot: eine Religionswissenschaftlerin, ein Theologe, ein Historiker und ein Kabarettist. Nachdem sie sich vorgestellt haben, schauen sie betrübt ihrem Schicksal entgegen.

Der Kabarettist unterbricht das Schweigen: «Ach du Scheisse, das ist ja wie in einem schlechten Witz. Vier Überlebende im letzten Rettungsboot. Fehlt nur noch ein Rabbi, dann wär's ein schlechter jüdischer Witz.»

Die restlichen drei schweigen. Der Gedanke an den Tod hat ihrem Sinn für Humor schwer zugesetzt.

Der Kabarettist: «Wenn das ein Witz wäre, hätten wir nur noch Proviant für drei und müssten einen über Bord werfen.»

Er lacht. Die drei schweigen und werfen einander bedeutungsvolle Blicke zu.

Der Kabarettist weiter: «Und dann würden sie zu Gott beten, damit er eine Entscheidung trifft. Gott wäre im Witz so ein alter sabbernder Mann mit einer Taube auf dem Kopf. Wie in diesem Film... Na, Sie wissen schon, der berühmte Film, den keiner gesehen hat.»

Darauf der Theologe: «Das könnte man jetzt als Gotteslästerung verstehen. Können Sie nicht einfach schweigen?»

Der Historiker: «Im 16. Jahrhundert hätte man Sie dafür über Bord geworfen.»

Die Religionswissenschaftlerin: «Das ist ja faszinierend! Wir werden wahrscheinlich gemeinsam sterben, aber bereits nach drei Minuten tauchen hier die ersten Konfrontationsbegriffe auf. Blasphemie, Gotteslästerung... Wir haben zwar keine Ahnung, was es ist, aber es ist gut genug, um Grenzen zu ziehen. Interessant. Wenn ich das hier überlebe, sollte ich vielleicht mal dazu forschen.»

Der Kabarettist: «Langsam... Bevor ich hier über Bord geschmissen werde. Was ich hier sage, kann doch dem alten Mann da oben völlig egal sein, oder?»

Der Theologe: «Eigentlich haben Sie recht. Dem Transzendenten kann Ihr Gefasel egal sein. Im Prinzip ist ja Religion als ein menschlicher Zugriff auf das Transzendente selbst Blasphemie.»

Der Historiker: «Im 16. Jahrhundert hätte man auch Sie dafür über Bord geworfen.»

Die Religionswissenschaftlerin: «Jetzt lassen Sie mal das 16. Jahrhundert. Wir werden alle im 21. Jahrhundert sterben.»

Der Historiker: «Ich will ja nur sagen, dass sich das Blasphemische historisch stets wandelt. «Dass die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich...» heisst es später. Aber da wären wir schon im 19. Jahrhundert.»¹

Der Kabarettist: «Schön, dass Sie uns zeitlich langsam näherkommen. Aber *heute und hier* kann ich sagen, was ich will. Um einen meiner Helden zu zitieren: «Wenn jemand denkt, und darf seine Gedanken nicht mehr ändern mitteilen, das ist die grässlichste aller Foltern.»² Ich könnte hier also eine gekreuzigte Ente auf den Boden malen. Das wäre Kunst, freie Äusserung – klar!? Oder gelten hier die demokratischen Grundrechte nicht mehr?»

Der Theologe: «Schon..., aber ich könnte mich in meinen Gefühlen verletzt fühlen. Das imaginäre Verbrechen der Gotteslästerung wäre in diesem Fall ein Verbrechen am Imaginären.»

Die Religionswissenschaftlerin: «Wenn ich so recht überlege, gibt es ja vielleicht auch so etwas wie eine negative Intentionalität, einen negativen Bild-Akt. Wie ist es im Kino? Ich meine, das ist doch *die* moderne Transzendenzerfahrung, so etwas wie eine Transsubstantiationsmaschine. [Die anderen schauen erstaunt in die Runde.]

Ist es blasphemisch, die Wunder Jesu als Filmtricks erkennbar zu machen (wie bei Achternbusch) oder vorzugeben, man verfilme echte Wunder (wie in diesen Jesus-Schinken)? Hm, das muss ich sofort notieren.»

Der Historiker: «Gotteslästerung ist doch nur eine kontingente Betrachtungsweise. Blasphemische Akte sind Kommunikationsmedien; sie sind «deuteoffen» und entscheiden sich nur in der Wahrnehmung. Sie sind – um doch mal eine berühmte Theologin zu zitieren – Wahrnehmungsereignisse. Wenn wir genau hinschauen, dann wird im Prinzip mit Sexualität, mit Ekel oder mit der Projektion des eigenen Leidens auf die Christusfigur operiert.»

Der Theologe: «Ja schon... aber: es ist doch ein Unterschied, ob jemand eine religiöse Beleidigung in böswilliger oder aufklärerischer Absicht äussert oder einfach nur, um zu unterhalten. So wie dieser Jesus-Film von Monty Python.»

Der Kabarettist: «Also ich als böswilliger Aufklärer bin ziemlich unterhaltsam. Und das war übrigens kein Jesus-Film, sondern ein Brian-Film. Ich sage nur: «Dieses Stück Heilbutt wäre ein leckeres Mahl für Jehova gewesen»³.»

Der Historiker schmunzelt. «Im 16. Jahrhundert hätte sich vielleicht ein Stadtgericht mit Ihnen beschäftigt. Haben Sie Gott Eigenschaften abgesprochen oder zugesprochen, die ihm nicht zukommen? Haben Sie Gott geleugnet? Bei der gekreuzigten Ente wären Sie wahrscheinlich drangewesen; beim Heilbutt eher nicht. Aber mit etwas Glück hätten Sie zur Busse nur den Boden geküsst.»

Der Kabarettist: «Wie der Papst?»

Die Religionswissenschaftlerin: «Lassen wir doch mal das Christentum. Im japanischen Buddhismus gibt es deutlich belegte Fälle, dass Blasphemiker

getötet werden konnten. In Indien gibt es Pogrome von Hindus gegen Moslems, die vielleicht eine Kuh geschlachtet haben. Warum werden solche Erregungszustände erzeugt?»

Der Kabarettist: «Also mich erregt das nicht.»

Der Theologe: «Religion ist eben keine bloss individuelle Angelegenheit.»

Die Religionswissenschaftlerin: «Genau. Religion als umfassende Wirklichkeitskonstruktion führt ja im Prinzip zu einer Naturalisierung des Sozialen; das Kontingente wird gewissermassen zum Notwendigen erklärt. Hm, das muss ich mir notieren.»

Der Kabarettist: «Ich bin jetzt unsicher, ob ich alles verstanden habe. Mir scheint, über Blasphemie wissen wir nichts. Aber wir haben nur drei Schwimmwesten und wenig Verpflegung. Ausserdem sind meine Füsse nass, was kein gutes Zeichen ist. Vielleicht müssen wir doch einen über Bord werfen.»

Während alle wieder betroffen schweigen, öffnen sich die Himmel und ein Sonnenstrahl scheint auf einen fernen Punkt am Horizont. Der Punkt erweist sich als eine Jacht, die zufälligerweise auf das Rettungsboot zusteuert. Als alle vier auf die Jacht gerettet werden, begrüsst sie der Inhaber, ein berühmter Schweizer Jurist, und erkundigt sich nach ihren Gesprächen.

Der Jurist: «Also wir wissen auch nicht genau, was Blasphemie ist. Früher ging es um die Beleidigung Gottes, aber heute fragen wir uns, ob der Staat gegenüber einer gemeinen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit verpflichtet ist, die religiösen Gefühle zu schützen oder den öffentlichen Frieden zu sichern. Nach meiner Meinung haben Sie kein Recht darauf, dass Ihre religiöse Empfindsamkeit vollumfassend vom Staat von allen Angriffen geschützt wird.»

Der Kabarettist grinst in die Runde.

Der Jurist weiter: «Eine Rechtsverschärfung würde den öffentlichen Frieden nicht konsolidieren, sondern eher gefährden. Und die Statistiken zeigen, dass es selten zur Anzeige und noch seltener zur Bestrafung kommt.»

Der Theologe fragt: «Ja, aber was ist Blasphemie?!»

Der Jurist: «Wir haben auch keine Ahnung, aber wir bestrafen es trotzdem.»

1 Paul Johann Anselm von Feuerbach (1801).

2 Oskar Panizza, *Das Liebeskonzil* (1894).

3 Monty Pythons *Life of Brian* (Blasphemie-Prozess-Szene).

Prof. Dr. Moisés Mayordomo ist Professor für Neues Testament an der Universität Basel. Moises.Mayordomo@unibas.ch

Personen im Fokus



UELI ZAHND

Was hat Sie theologisch geprägt?

Am stärksten wohl der französische Theologe und Philosoph Paul Ricœur. Die Einsicht, dass theologische Realitäten immer komplexer bleiben, als wir das gern hätten, verdanke ich ihm, und sie prägt auch mein historisches Arbeiten.

Was sind Ihre Forschungsinteressen / Schwerpunkte?

Ich interessiere mich vor allem für die Ideengeschichte (*intellectual history*) der Übergangsphase des 13. bis zum 18. Jahrhundert. In dieser Vormoderne sind die Vorstellungen und Begriffe erarbeitet und verfestigt worden, an denen wir uns bis heute theologisch abarbeiten. Die Epoche interessiert mich aber auch, weil sie normalerweise nicht als Einheit wahrgenommen wird – in ihrer Mitte hat ja die Reformation stattgefunden; doch denke ich, dass gerade der Blick auf Kontinuitäten zwischen Mittelalter und früher Neuzeit ein grosses Potenzial bietet. Mein Forschungsschwerpunkt liegt momentan daher bei frühen reformierten Theologen und ihren Verbindungslinien zur mittelalterlichen Geisteswelt. Diesen Verbindungslinien versuche ich übrigens, wo immer möglich, auch unter Nutzung der *Digital Humanities*, der digitalen geisteswissenschaftlichen Methoden also, nachzuspüren.

Welche Ziele verfolgen Sie auf der neuen Professur in Basel?

Besonders freue ich mich auf die Herausforderung, als Generalist die gesamte Kirchengeschichte der letzten 2000 Jahre lehren zu dürfen. Ich halte das für eine enorme persönliche Bereicherung, mich in der Lehre immer aufs neue durch die Jahrhunderte arbeiten zu müssen. Dann wird es mir darum gehen, die bestehenden regionalen Kontakte zu den anderen theologischen Fakultäten in der Schweiz einerseits und zu forschungsmässig Gleichgesinnten in Freiburg i.B. und Strasbourg andererseits weiter auszubauen und womöglich zu institutionalisieren. Schliesslich möchte ich den Nutzen der *Digital Humanities* für die Ideengeschichte stärker sichtbar machen und dazu die vortrefflichen Ressourcen, die die Universität Basel bereits bietet, mit internationalen Initiativen in meinem Fachbereich zusammenbringen.

Aus der Fakultät

PERSONELLES

- Am 1.1.2017 tritt Prof. Dr. Andrea Bieler die Professur für Praktische Theologie an.
- Am 31.1.2017 wird Prof. Dr. Hans-Peter Mathys emeritiert.
- Am 1.2.2017 beginnt die SNF-Anstellung von Dr. Marie-Therese Mäder.
- Am 1.4.2017 tritt Prof. Dr. Sonja Ammann die Professur für Altes Testament an.
- Am 1.4.2017 beginnt die Anstellung von Dr. Beate Bengard im trinationalen Projekt Interreg «Geteilte Überzeugungen».
- Am 1.5.2017 übernimmt Andreas Kränzle die Aufgabe als IT-Navigator im SNF Projekt «Bearbeitung des literarischen Nachlasses von Karl Barth».
- Per 1.8.2017 tritt Prof. Dr. Ueli Zahnd die Professur für Kirchengeschichte an.
- Per 1.8.2017 übernimmt Matthias Stracke-Bartholmai die Assistenz für Praktische Theologie.
- Per 15.8.2017 übernimmt Gabriel Müller die Assistenz für Kirchengeschichte.
- Per 1.9.2017 hat Dr. Birgit M. Körner eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin angetreten (Jüdische Studien).

STUDIUM, PROMOTIONEN, HABILITATIONEN

Bachelor (Theologie)

Edith Barth Shabnam, Seraina Berger, Tabea Eugster-Schaetzle, Andrea Holstein, Silja Irina Keller, Katharina Merian, André Marc Stephany, Petra Walker, Andreas Werder

Master (Theologie)

Joel Baumann, Tina Bernhard, Andreas Burri, Katrin Frey, Christian

Hofer, Katharina Merian, Cristina Policante, Roman Sokolov, André Marc Stephany, Matthias Wetter, Simone Wolf

Bachelor Religionswissenschaft

Niolyne Bomolo, Norman Breitung, Maria Gertsch, Natascha Hossli, Nora Jäggi, Menga Keller, Janina Kölbing, Cornelia Niggli, Elena Schaa, Isabelle Renée Timmermanns, Lavinia Pflugfelder, Barbara Vock, Nora Weber

Master Religionswissenschaft

Lucia Lanz, Martina Roder

Promotionen

David Atwood (Religionswissenschaft), Sabina Bossert (Jüdische Studien), Claudia Hoffmann, Tabitha Walther, Christine Oeefe

VERANSTALTUNGEN IN AUSWAHL: EIN RÜCKBLICK

- Symposium: Blasphemie – Interreligiöse und (religions-) theologische Perspektiven 10.–11.2.2017 (Dogmatik)
- Alttestamentlich-semitistische Tagung in Basel in Zusammenarbeit mit der SGOA, 17.2.2017.
- Internationale Konferenz: Between Utopia and Realpolitik: 100 Years with the Balfour Declaration, 1.–2.11.2017 (Jüdische Studien)
- Karl Barth-Vorträge zur Luther- und Luthertumsrezeption Karl Barths, 12. Mai 2017 (KBZ)
- Philo-Fiction, Tagung mit Strassburger und Freiburger Kolleginnen und Kollegen in Freiburg i.B., 30.11.–02.12.2017 (KG)
- Theologischer Austausch mit Teilnehmenden des Europäischen Jugendentreffens Taizé, 28.12.2017–1.1.2018.

VERANSTALTUNGEN IN AUSWAHL: EIN AUSBLICK

- FS 2018: Ringvorlesung Religion und Migration in der Schweiz (AEC/PT)
- 13.4.2018: Antrittsvorlesung von Prof. Sonja Ammann (AT), Aula des Naturhistorischen Museums Basel, 18.15 Uhr
- 20.4.2018: Studientag Gender Studies und Praktische Theologie im Dialog mit Prof. Dr. Isolde Karle, Bochum (PT)
- 4.5.2018: Studientag Religionswissenschaft Religion und Comic
- 22.–23.5.2018: Doktorierendenkolloquium mit den Universitäten Potsdam und Wien (Jüdische Studien)
- 25.–29.6.2018: Summerschool The Digital Future of Scholasticism in Basel (KG)
- 28.–30.6.2018: Konferenz Current Migration and Religion: A Transnational Discourse auf Castelen / Kaiseraugst in Kooperation mit der University of KwaZulu-Natal (PT)
- 22.–27.07.2018: Internationale Sommeruniversität für Jüdische Studien in Hohenems
- 11.–13.9.2018: Internationale Tagung: What follows la mort de l'auteur? Re-Evaluating the Concept of Authorship in Hebrew Bible Studies (AT)
- Nov. 2018: Theologische Hermeneutik im interreligiösen Dialog (in Kooperation mit dem Zentrum für Islamische Theologie der Universität Tübingen)
- 10.12.2018–Februar 2019: Ausstellung zu Karl Barth an der Universitätsbibliothek Basel mit feierlicher Eröffnung der Ausstellung und Auftakt zum Karl-Barth-Jahr am 10.12.2018 (KBZ)

KOOPERATIONEN

- Trinationales Doktorierendenkolloquium Praktische Theologie der Universitäten Basel, Bern, Göttingen, Aarhus
- University of Religions and Denominations, Qom, Iran: Theological Issues in Christian-Muslim Dialogue (Dogmatik)

EHRUNGEN

Der Fakultätspreis 2017 für die Dissertation Fremdbegegnung: Das Totenritual Tiwah und die Basler Mission in kontakt-theologischer Perspektive ging an Dr. des. Claudia Hoffmann (Aussereuropäisches Christentum).

FORSCHUNGSPROJEKTE IN AUSWAHL

- Theologische Profile von ausgewählten Migrationskirchen in der Schweiz (Prof. Dr. A. Heuser, Dr. des. C. Hoffmann)
- Schriftautorität. Im Anschluss an den Bericht Schriftverständnis und Schriftgebrauch des Ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und katholischer Theologen 1998 (Prof. Dr. Reinhold Bernhardt)
- INTER-RELIGIO (Prof. Reinhold Bernhardt)
- Internationale Kooperation, A Digital Repertory of Commentaries on Peter Lombard's Sentences: Erschliessungsprojekt zu einer der wichtigsten literarischen Gattungen der vormodernen Theologie, teilfinanziert durch einen European Research Grant (Ueli Zahnd)
- SNF-Projekt Die Neugestaltung des «jüdischen Humors» im Deutschland der Nachkriegszeit. Ephraim Kishon und sein Übersetzer Friedrich Torberg (Jüdische Studien)

NEUE PUBLIKATIONEN IN AUSWAHL

AT

- Sonja Ammann (Hg.), *Traders and the Exchange of Religious Ideas: Case Studies of Material Evidence*, Göttingen 2017.
- Sonja Ammann, mit Ina Alber, «Diskursforschung als interdisziplinäre Schnittstelle: Wissenssoziologie und Exegese im hermeneutischen Gespräch», *Zeitschrift für Diskursforschung* 2/2017, 116–135.
- Sonja Ammann, mit Marie-Theres Wacker: *Das Heilige und die Frauen. Geschlechterkonstruktionen im «Brief des Jeremia»*, in: M.-Th. Wacker und E. Schuller (Hg.), *Jüdische Pseudepigraphie und Apokryphen (Die Bibel und die Frauen 3.1)*, Stuttgart 2017, S. 68–86.
- Nesina Grütter und Hanna Jenni (Hg.), *Religionen und Kulturen in Beziehung: Festheft für Hans-Peter Mathys anlässlich seiner Emeritierung am 31. Januar 2017*, Basel 2017.

Aussereuropäisches Christentum

- Claudia Hoffmann, «Das Tiwah in der Fotografie der Basler Mission», *Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft (ZMR)*, Heft 3/4, 10. Jahrgang 2017, 242–261.

Dogmatik

- Reinhold Bernhardt, «Sola, solitaria, tota scriptura? Zur Bedeutung des Schriftprinzips in der evangelischen Theologie», in *Theologische Zeitschrift* 73, 2017, 13–39.
- Reinhold Bernhardt, «Potenziale der Religionskritik aus christlicher Perspektive», in Christian Ströbele et al. (Hg.), *Kritik, Widerspruch, Blasphemie: Anfragen an Christentum und Islam*, Regensburg 2017, 223–245.

- Matthias Gockel, «God's Essential Will to Love: A Response to Thomas Jay Oord's Criticism of Karl Barth's Concept of Divine Freedom» (mit John Daniel Holloway III), in *Wesleyan Theological Journal* 52, 1/2017, 184–199.
- Matthias Gockel, «Barth, Luther und die Lutheraner. Anmerkungen zu einer spannungsvollen Beziehung», in *Theologische Zeitschrift* 73, 4/2017, 358–380.

Ethik

- Georg Pfeleiderer, «Friedrich Nietzsche (1844–1900): Wie Christentumskritik zum theologischen Impuls wird», in Luzius Müller (Hg.): *Im Geiste der Reformation. Porträts aus Basel 1517–2017*, Zürich 2017, 66–71.
- Georg Pfeleiderer, «Opferhelden? Zur Debatte um «sakrifizielle» Heroik in «postheroischen» Gesellschaften», in *Theologische Zeitschrift* 73, 1/2017, 69–90.

Jüdische Studien

- Alfred Bodenheimer (Hg.), Sebastian Münster, *Der Messias-Dialog. Der hebräische Text von 1539 in deutscher Übersetzung*, Basel 2017.
- Deborah Wallrabenstein, *Sounds of a New Generation: On Contemporary Jewish-American Literature*, Bielefeld 2017.
- Sarah Werren, «Bikkur Cholim, Jewish Healthcare Chaplaincy and Spiritual Care: Three Culturally Influenced Concepts of Patient-Centered Care», in Stephan Probst (Hg.), *Bikkur Cholim: Die Begleitung Kranker und Sterbender im Judentum*, Berlin 2017, 117–133.

Kirchengeschichte

- Ueli Zahnd (Hg.), *Language and Method: Historical and Historiographical Reflections on Medieval Thought*, Freiburg i.B. 2017.

- Ueli Zahnd, «Tolerant Humanists? Nikolaus Zurkinden and the Debate between Calvin, Castello, and Beza», in M. Pitassi und D. Solfarioli (Hg.): *Crossing Traditions: Essays on Reformation and Intellectual History*, Leiden 2018, 370–385.

Neues Testament

- Moisés Mayordomo, «Die Frau und der Drache: Betrachtungen zur mythologischen Bildwelt von Apk 12», in *Theologische Zeitschrift* 73/1, 2017, 40–68.

Praktische Theologie

- Andrea Bieler, *Verletzliches Leben. Horizonte einer Theologie der Seelsorge (Arbeiten zur Pastoraltheologie, Liturgik und Hymnologie Bd. 90)*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2017.
- Andrea Bieler, Matthias Stracke und Angelika Veddeler (Hg.), *Religion and Ageing: Intercultural and Interdisciplinary Exploration*. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 2017.
- Michaela Geiger, Matthias Stracke-Bartholmai (Hg.), *Inklusion denken. Theologisch, biblisch, ökumenisch, praktisch*. Stuttgart: Kohlhammer, 2018.

Religionswissenschaft

- David Atwood, «Zur Politik des Ursprungs: Die Religionsgeschichte der Achsenzeit im 20. Jahrhundert» in *Zeitschrift für Diskursforschung* 2017/1, 62–77, doi: 10.3262/ZFD1701062.
- David Atwood, «Preconditions of the Post-Theoretical: Periodizing the Study of Religion» in *Special Issue des Bulletin for the Study of Religion* 46/1, März 2017, 12–14, doi: doi.org/10.1558/bsor.31102.
- Anja Kirsch, «Religious in Form, Socialist in Content: Socialist Narratives and the Question of Civil Religion» in *Journal of Religion in Europe* 10 (2017), 147–171, doi:10.1163/18748929-01002006.

- Anja Kirsch, «Zugänge zur Religionsgeschichte Europas: ein Beitrag aus der didaktischen Praxis zur Konzeptualisierung religionsgeschichtlicher Einführungsveranstaltungen» in *Zeitschrift für Religionskunde* 5 (2017), 39–51, (Sonderheft *Religionswissenschaft und Hochschuldidaktik*).
- Jürgen Mohn, «Gottes-Narrative im Medium Comic: Zur Religionsrezeption, Religionsproduktion und Religionsreflexion in Marc-Antoine Mathieu Dieu en personne», in Richard Faber, Almut-Barbara Renger (Hg.), *Religion und Literatur: Konvergenzen und Divergenzen*, Berlin 2017, 341–360.

ZRWP

- Jens Köhrsen, «Religious Tastes and Styles as Markers of Class Belonging: A Bourdieuan Perspective on Pentecostalism in South America», *Sociology*, 2017, 1–22.
- Jens Köhrsen, «Religious Agency in Sustainability Transition: Conceptualizing its Roles», in *Environmental Innovation and Societal Transitions*, 2017, 1–12.

BLA